



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Errichtung 3 neuer Fahnenmasten auf Flurstück 2483/4, zusätzlich 3 bestehende Fahnenmasten durch neue Masten gleicher Höhe & Position ersetzen und neues GANG-Logo mit der Größe <10% der Fassadenfläche an Fassade des Bestandsgebäudes. Fl.Nrn. 2483/5, 2496/12, Gemarkung Pang.....	181
--	-----

Vollzug der Baugesetze; Errichtung von Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern Fl.Nr. 1503, Gemarkung Riederling.....	182
---	-----

Rechtspflege, Personenstandswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Vollzug der Naturschutzgesetze; Streichung von Naturdenkmälern aus dem Naturdenkmalbuch des Landkreises Rosenheim	183
--	-----

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Wasserrecht; Gewässerverzeichnisse nach Art 3 BayWG Änderung der Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche zum 01.01.2026.....	185
---	-----

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Mittelschulverbandes Brannenburg	186
--	-----

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach am Inn	188
---	-----

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham.....	190
--	-----

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham	192
--	-----

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn	194
---	-----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Johann Gallitzendörfer

Herr Gallitzendörfer war 34 Jahre lang, von September 1968 bis Januar 2002, beim Landratsamt Rosenheim im Bereich des Kreisbauhofes in Bad Aibling tätig.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserer ehemaligen Kollegin

Frau Heide Obermaier

Frau Obermaier war von September 1980 bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand im April 2000 als Fachlehrerin im Bereich Musik sowie als Personalrätin an der Kommunalen Realschule in Prien beschäftigt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren. Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

Errichtung 3 neuer Fahnenmasten auf Flurstück 2483/4, zusätzlich 3 bestehende Fahnenmasten durch neue Masten gleicher Höhe & Position ersetzen und neues GANG-Logo mit der Größe <10% der Fassadenfläche an Fassade des Bestandsgebäudes.

Fl.Nrn.: 2483/5, 2496/12, Gemarkung Pang

Vorhaben: Errichtung 3 neuer Fahnenmasten auf Flurstück 2483/4, zusätzlich 3 bestehende Fahnenmasten durch neue Masten gleicher Höhe & Position ersetzen und neues GANG-Logo mit der Größe <10% der Fassadenfläche an Fassade des Bestandsgebäudes.

Bauort: Kolbermoor, Mattinastraße 19

Lage: Gemarkung Pang, Flurstücke 2483/5, 2496/12

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.10.2025

gez.

Bauer

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung von Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern
Fl.Nr. 1503, Gemarkung Riedering**

Vorhaben: Errichtung von Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern
Bauort: Riedering, Spreng 1
Lage: Gemarkung Riedering, Flurstück 1503

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

B. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.10.2025

gez.

Kaiser

RECHTSPFLEGE, PERSONENSTANDSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

Vollzug der Naturschutzgesetze; Streichung von Naturdenkmälern aus dem Naturdenkmalbuch des Landkreises Rosenheim

I.

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) am Landratsamt Rosenheim streicht einige nach § 28 Abs. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgesetzte Objekte aus der Liste der Naturdenkmäler.

Bei den Objekten handelt es sich um Einzelbäume oder Baumgruppen bei denen in der Vergangenheit Schadensereignisse auftraten (Windwurf/ -bruch, Schädlings-/ Pilzbefall). Die Ereignisse haben entweder zum Niedergang des Objekts oder zum Entfall des gesetzlich geforderten, besonderen Schutzes (Schutzgegenstand) geführt. Einige Objekte sind altersbedingt in keinem naturdenkmalwürdigen Zustand mehr und werden ebenfalls gestrichen.

Die uNB hat das nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 Bayerischem Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vorgesehene Verfahren zur Aufhebung der ehemals erlassenen Rechtsverordnungen durchgeführt. Eine Auslegung der Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 18.08. bis einschließlich 26.09.2025. Die Eigentümer und die betroffenen Gemeinden wurden schriftlich über die Streichung informiert und wie Fachstellen bzw. anerkannte Naturschutzvereinigungen (nach § 93 Abs. 2 BNatSchG) angehört.

II.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), folgende

Verordnung

§ 1 Änderungen

- (1) Die im Amtsblatt 12/1954 des ehemaligen Landkreises Wasserburg vom 27.03.1954 ausgewiesene, damals ca. 200jährige Linde auf der heutigen Flurnummer 1104/0, Gemarkung Buchsee, Gemeinde Soyen wird aus der Liste der Naturdenkmäler gestrichen (ehemalige Listennummer 39 des Altlandkreises Wasserburg). Die Anordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen tritt dementsprechend in diesem Punkt außerkraft.
- (2) Das im Amtsblatt 22/1957 des ehemaligen Landkreises Wasserburg vom 20.07.1957 ausgewiesene Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Gehölz am Galgenberg“ (ehemalige Listennummer 43 des Altlandkreises Wasserburg) auf der heutigen Flurnummer 1103/0, Gemarkung Griesstätt, Gemeinde Griesstätt wird aus der Liste der Naturdenkmäler gestrichen. Die Anordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen wird dementsprechend geändert.
- (3) Die im Amtsblatt 01/1969 des ehemaligen Landkreises Bad Aibling vom 16.01.1969 ausgewiesenen Naturdenkmäler mit den Bezeichnungen
 1. Linde in Hohenthann (ehemalige Listennummer 5 des Altlandkreises Bad Aibling) auf der heutigen Flurnummer 21/0, Gemarkung Hohenthann, Gemeinde Tuntenhausen,
 2. Sommerlinde in Schönau (ehemalige Listennummer 8 des Altlandkreises Bad Aibling) auf der heutigen Flurnummer 1996/0, Gemarkung Hohenthann, Gemeinde Tuntenhausen,
 3. Linde in Schönau (ehemalige Listennummer 11 des Altlandkreises Bad Aibling) auf der heutigen Flurnummer 2376/0, Gemarkung Hohenthann, Gemeinde Tuntenhausen,
 4. Winterlinde in Schönau (ehemalige Listennummer 14 des Altlandkreises Bad Aibling) auf der heutigen Flurnummer 4122/0, Gemarkung Hohenthann, Gemeinde Tuntenhausen

werden aus der Liste der Naturdenkmäler gestrichen. Die Anordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen wird dementsprechend geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.10.2025

gez.

Otto Lederer
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Rosenheim) geltend gemacht wird.

III.

Listen-Nr./ Bezeichnung	Aufnahme-Verordnung/ Registrierung beim LfU	Lage	Streichungs- grund
19 Baum- gruppe am Galgenberg	ausgewiesen im Amtsblatt Nr. 22/1957 des Landkreises Wasserburg vom 20.07.1957 (Listennummer 43 des Altlandkreises Wasserburg) ND-01274	Flurnummer 1103/0 Gemarkung Griesstätt Gemeinde Griesstätt	Verlust der Wertigkeit (Sturmschäden, Krankheiten)
33 Öd: Linde beim Singer	ausgewiesen im Amtsblatt Nr. 12/1954 des Landkreises Wasserburg vom 27.03.1954 (Listennummer 39 des Altlandkreises Wasserburg) ND-01305	Flurnummer 1104/0 Gemarkung Buchsee Gemeinde Soyen	Zusammenbruch nach Pilzbefall
39 Sommer- linde Guperding	ausgewiesen im Amtsblatt Nr. 01/1969 des Landkreises Bad Aibling vom 16.01.1969 (Listennummer 8 des Altlandkreises Bad Aibling) ND-01141	Flurnummer 1996/0 Gemarkung Hohenthann Gemeinde Tuntenhausen	Fällung nach Sturmschaden
40 Linde Hohenthann	ausgewiesen im Amtsblatt Nr. 01/1969 des Landkreises Bad Aibling vom 16.01.1969 (Listennummer 5 des Altlandkreises Bad Aibling) ND-01140	Flurnummer 21/0 Gemarkung Hohenthann Gemeinde Tuntenhausen	Deutlicher Verlust der Vitalität, Erhalt nicht sicherzustellen
43 Linde nach Biberg	ausgewiesen im Amtsblatt Nr. 01/1969 des Landkreises Bad Aibling vom 16.01.1969 (Listennummer 11 des Altlandkreises Bad Aibling) ND-01143	Flurnummer 2376/0 Gemarkung Hohenthann Gemeinde Tuntenhausen	wegen Pilzbefall wurden wegen Lage des Baumes starke Rück- schnitte nötig; nicht mehr ND würdig
45 Linde bei Wenig	ausgewiesen im Amtsblatt Nr. 01/1969 des Landkreises Bad Aibling vom 16.01.1969 (Listennummer 14 des Altlandkreises Bad Aibling) ND-01146	Flurnummer 4122/0 Gemarkung Hohenthann Gemeinde Tuntenhausen	schlechte Vitalität, Pilzbefall, absterbende Kro- nenteile

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Wasserrecht;

Gewässerverzeichnisse nach Art 3 BayWG

Änderung der Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche zum 01.01.2026

Bekanntmachung

gemäß Nr. 5.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom
12. Februar 2016, Az. 52e-U4502-2010/3-103
über die Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach, Landkreis Rosenheim, wird in Anlage 1 (ausgebaute Wildbachstrecken) folgende Änderung vorgenommen:

Die Wildbachstrecke des Hirschbaches wurde im Zuge der Anpassung an das Gewässernetz nach oben hin verlängert. Die ausgebaute Wildbachstrecke mit der Strecken-ID 1828 oberhalb der Riesenfeldstraße in Bad Feilnbach wurde bis zum Kiesfang verlängert.

Strecken - ID	Kenn-Nr.	Einzugs- gebiet	Gewässer- name	Ausbau- länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwerte Ende	Nordwert Ende
1828	413044	Jenbach	Hirschbach	200	725177	5294911	725358	5295014

Auf dem Gebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim, wird in Anlage 1 (ausgebaute Wildbachstrecken) folgende Änderung vorgenommen:

Die ausgebaute Wildbachstrecke westlich von Westerham mit der Strecken-ID 1725 wurde unterstrom des Durchlasses am Feldweg gekürzt. Der Bachlauf wurde hier ausschließlich zum Zweck der Sicherung des privaten Landwirtschafts- und Forstweges verbaut und ist in diesem Abschnitt über weite Strecken unverbaut.

Strecken - ID	Kenn-Nr.	Einzugs- gebiet	Gewässer- name	Ausbau- länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwerte Ende	Nordwert Ende
1725	413043	Mangfall: Rechts- seitige Zuflüsse	Höllgraben	597	710176	5308928	710735	5308985

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 31.10.2025

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-6400 N)

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Mittelschulverbandes Brannenburg

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Brannenburg hat in der Sitzung vom 30.07.2025 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Brannenburg, Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Brannenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.201.700,00 €
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.137.400,00 €
ab.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.032.700,00 € festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 585.000,00 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

- d) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von 449 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlagen nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	2.300,00 €
im Vermögenshaushalt	1.302,90 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Mittelschulverband Brannenburg
Brannenburg, 01.09.2025

gez.

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.09.2025

gez.

König
Oberregierungsrätin

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2025 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach am Inn**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach am Inn hat in der Sitzung vom 17.07.2025 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach am Inn
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung, Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.375.100,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 691.800,00 €

ab.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Zur Finanzierung des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird eine Betriebskostenumlage erhoben. Diese beträgt für die Gemeinde Brannenburg 627.000,00 € und für die Gemeinde Flintsbach a. Inn 358.000,00 €.
- b) Zur Finanzierung des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird eine Investitionskostenumlage erhoben. Diese beträgt für die Gemeinde Brannenburg 182.500,00 € und für die Gemeinde Flintsbach a. Inn 72.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach am Inn
Brannenburg, 01.09.2025

gez.

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.09.2025

gez.

König
Oberregierungsrätin

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2025 des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 15.01.2025 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.035.342 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **402.741 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **757.542 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt 384 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.972,77 €

Investitionsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **382.741 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt 384 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 996,72 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Schulverband Feldkirchen-Westerham
Feldkirchen-Westerham, 01.09.2025

gez.

Johannes Zistl
Vorsitzender der Grundschulverbandsversammlung

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes (Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollingerstr. 10. 83620 Feldkirchen-Westerham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.10.2025

gez.

König
Oberregierungsrätin

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2025 des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 15.01.2025 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **924.900 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **393.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **662.700 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt 196 Verbandsschülern (ohne Gast- und auswärtige Mittlere-Reife-Schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.381,12 €.

Investitionsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **373.700 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt 196 Verbandsschülern (ohne Gast- und auswärtige Mittlere-Reife-Schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.906,63 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Schulverband Feldkirchen-Westerham
Feldkirchen-Westerham, 01.09.2025

gez.

Johannes Zistl
Vorsitzender der Mittelschulverbandsversammlung

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollinger Str. 10, 83620 Feldkirchen-Westerham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.10.2025

gez.

König
Oberregierungsrätin

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3161384239 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 31.10.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN